

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/4/26 88/03/0056

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 26.04.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §19:

Rechtssatz

Die Herabsetzung der Strafe durch die Berufungsbehörde, enthebt diese nicht der Verpflichtung, darzulegen, dass und aus welchen Gründen auch die herabgesetzte Strafe den Kriterien des § 19 VStG entspricht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988030056.X02

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$